

17.10.2025

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.10.2025

Ltg.-**818/XX-2025**

## ANTRAG

der Abgeordneten Kaufmann, MAS, Dorner, Lobner und Handler

betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)**

Batteriespeicher-Projekte sind zunehmend auf dem Vormarsch – gerade auch bei uns in Niederösterreich. Nicht zuletzt aufgrund der einzigartigen Lage unseres Bundeslandes zeigen sich immer mehr Investoren an Batteriespeicher-Projekten in Niederösterreich interessiert. Zuletzt wurden beispielsweise ein Großprojekt in der Gemeinde St. Martin-Karlsbach präsentiert.

Batteriespeicher sind zweifelsohne ein zentraler Bestandteil der modernen Energieinfrastruktur und tragen maßgeblich zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig braucht es für diese – teils großen – Batteriespeicher-Parks klare Rahmenbedingungen, um eine strategische Planung sicherzustellen.

Bereits bisher unterliegen Batteriespeicher, als Erzeugungsanlagen, mit einer Engpassleistung von zumindest 200 Kilowatt (kW) einer Genehmigungspflicht nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz. Raumordnungsrechtlich sind diese Anlagen – unabhängig von ihrer Größe – jedoch nicht geregelt, sodass Batteriespeicher unabhängig von einer Widmung errichtet werden können.

Zukünftig soll klargestellt werden, dass Batteriespeicher mit einer installierten Entladeleistung von mehr als 1 MW oder einer nutzbaren Speicherkapazität von mehr als 2 MWh lediglich in dafür gewidmeten Flächen „Grünland-Batteriespeicher“ möglich sind. Davon umfasst sind alle Container-Speicher. Dadurch soll eine gezielte Steuerung dieser Projekte möglich werden.

Im Zusammenhang mit Windrädern und PV-Anlagen errichtete Batteriespeicher sollen auch in den entsprechenden Widmungskategorien möglich sein. Diese sollen jedoch zur Speicherung der dort erzeugten Energie dienen und mit der doppelten Engpassleistung der Anlagen begrenzt werden.

Batteriespeicher mit einer installierten Entladeleistung von weniger als 1 MW oder einer nutzbaren Speicherkapazität von weniger als 2 MWh – beispielsweise für den privaten Gebrauch oder zu betrieblichen Zwecken – sollen davon nicht umfasst sein. Weiterhin möglich sein sollen beispielsweise kleine Speicherschränke oder Outdoor Cabinets. Darüber hinaus soll die Errichtung von Batteriespeicheranlagen im Bauland weiterhin ohne zusätzliche Widmungspflicht zulässig sein.

### **Zu den Bestimmungen im Detail:**

#### Zu Z 1 (§ 20 Abs. 2 Z 19):

Die Ergänzung der Widmungsdefinition stellt klar, dass Speicheranlagen, die funktional einer konkreten Windkraftanlage zugeordnet sind (gleicher Netzverknüpfungspunkt oder unmittelbar angrenzende Betriebsfläche) und der Pufferung der dort erzeugten Energie, Netzdienstleistung oder Optimierung dieser Erzeugungsanlage dienen, als Teil dieser Anlagen gelten und daher in dieser Widmungsart jedenfalls zulässig sind. Sie sind dabei mit der doppelten Engpassleistung der Anlagen begrenzt.

#### Zu Z 2 (§ 20 Abs. 2 Z 21):

Die generelle Ausnahme für Bauwerke umfasste auch Erdwälle und Schutzeinrichtungen, die in der Natur aber als solche nicht wahrgenommen werden. Zum Schutz des Landschaftsbildes werden Erdbauwerke vom Bauwerksbegriff im Sinne dieser Bestimmung ausgenommen.

Wie bei Z 19 wird klargestellt, dass die Speicherung der an diesem Standort erzeugten elektrischen Energie von der Widmungsart mitumfasst ist.

Die Regelung sichert die einheitliche Behandlung von PV-Anlagenstandorten. Auch hier ist die nutzbare Speicherkapazität mit der doppelten Engpassleistung der Anlagen begrenzt.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2 Z 22):

Mit der neuen Widmungsart für Batteriespeicheranlagen werden Standorte für Großspeicher im Grünland planungsrechtlich geordnet. Die Schwelle 1 MW/2 MWh orientiert sich an marktüblichen Standardmodulen. Die Zusammenrechnung bei der Bestimmung der Leistung ist dadurch bedingt, dass diese Anlagen auch aus mehreren Bauwerken bestehen können.

Anlagengebundene Speicher bei PV- und Windstandorten bleiben von Z 19 bzw. Z 21 umfasst und darf auf die Erläuterungen dazu verwiesen werden.

Darüber hinaus ist die Errichtung von Batteriespeicheranlagen im Bauland weiterhin ohne zusätzliche Widmungspflicht zulässig.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 6):

Die neue Grünlandwidmungsart bedingt eine Ergänzung dieser Bestimmung, weil Energiespeicheranlagen als Energieerzeugungsanlagen gelten. Eine Anpassung ersetzt starre Leistungsgrenzen durch den Verweis auf die Legaldefinitionen der Widmungsarten für Windkraft und Photovoltaik.

Zu Z 5 (§ 53 Abs. 19):

Verfahren, die bereits vor der Beschlussfassung dieser Änderung anhängig waren, sollen nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 23. Oktober 2025 erfolgen kann.